



Anerkennung der Stiftung „Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung sowie der politischen (Willens-)Bildung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. Dezember 2016 errichtete Stiftung „Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung sowie der politischen (Willens-)Bildung“ mit Stiftungsurkunde vom 2. Januar 2017 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04/11 - (13) - 64

Darmstadt, den 2. Januar 2017